

Landtag NRW
Die Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/663

A18/1, A18

Bundesberggesetz - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantworte die Fragen, soweit sie in meine Kompetenz fallen. Z.T. erfolgen die Antworten etwas übergreifend, weil die Aufteilung auf einzelne Fragen nicht immer ganz gelungen ist und die Fragen nicht immer vollständig das eigentliche Problem treffen.

Block I: Markscheidewesen

1.

Wer unabhängig sein will, darf nicht wirtschaftlich von demjenigen abhängen, dessen Arbeit er auswertet. Soweit Markscheider in den Diensten der RAG stehen, gefährdet das also von der Konzeption her deren Unabhängigkeit, ganz

DR. WERNER HIMMELMANN¹

AXEL POHLMANN² NOTAR

HEINRICH KUNST^{3, 9} NOTAR

JOACHIM POHLMANN⁴ NOTAR

RÜDIGER BÖNIG^{1, 7} (BIS 2011) NOTAR a. D.

ULRICH WEISS⁸

JOST W. ZUPKE⁵

MICHAEL TOLKSDORF^{1, 3}

HOLGER STROHMEYER⁶

STEPHANIE KUNST-WIENAND (BIS 2009)

PHILIPP HIMMELMANN-UNGERER^{10, 12}

OLIVER KUNST^{11, 13}

ANN-KATRIN BÖNIG⁵

DR. CHRISTIAN ZIEMS¹⁴

HANS-PETER BUCKS¹¹

¹ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

² ZUGLEICH LEGAL CONSULTANT N.Y. SCHWERPUNKT BAURECHT

³ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

⁴ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

⁵ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

⁶ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

⁷ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR ERBRECHT

⁸ SCHWERPUNKT ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT

⁹ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

¹⁰ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

¹¹ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR MET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

¹² ZUGLEICH FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

¹³ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

¹⁴ ZUGLEICH FACHANWALT FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

PRINZ-FRIEDRICH-KARL-STR. 3

44135 DORTMUND

TELEFON 02 31/55 70 60-0

TELEFAX 02 31/55 70 60-5

E-MAIL: KANZLEI@HIMMELMANN-POHLMANN.DE

WWW.HIMMELMANN-POHLMANN.DE

☑ AUF UNSEREM GRUNDSTÜCK

15. April 2013 Ku/KN

Sachbearbeiter: RA Heinrich Kunst

Sekretariat: Frau Nöpel

Durchwahl: -27

h.kunst@himmelmann-pohlmann.de

unabhängig von der tatsächlichen Beeinflussung und sollte deshalb vermieden werden.

2.

Die Begutachtung von Bergschäden gehört überhaupt nicht zum Aufgabenbereich der Markscheider, schon gar nicht demjenigen, der ihnen gesetzlich vorbehalten ist. Fragestellung und Diskussion verwundern etwas. Denn schon mit Beschluss vom 18.08.2008 hat das OLG Düsseldorf zu 7 W 79/08 festgestellt:

"Vorliegend geht es um die Sachverständigenbewertung von Schäden an Gebäuden, dabei vornehmlich um die Frage, inwieweit diese auf Bergschäden zurückzuführen sind. Auf Grund dieser Aufgabenstellung scheiden Markscheider als Sachverständige aus, weil sie senatsbekannt (§ 291 ZPO) gerade nicht die erforderliche Sachkunde für Bergschäden an Gebäuden haben."

Das schließt natürlich die Sachkunde von Markscheidern nicht aus, aber nicht auf Grund ihrer Ausbildung als Markscheider, sondern auf Grund sonstiger Ausbildung. Sofern es im Einzelfall darauf ankommt, kann ein Markscheider lediglich die bergbauliche Situation an der Tagesoberfläche darstellen, für die Schlussfolgerungen daraus im Sinn der Auswirkungen auf Bergschäden z.B. an Gebäuden (worum es zumeist geht) sind sie aber weder zuständig noch ausgebildet noch vorgesehen. Das ergibt sich eigentlich auch schon deutlich aus § 64 BBergG.

3.

In früherer Zeit war es sicherlich Praxis, dass die Bergschadensabteilung von Markscheidern geleitet wurde, zuletzt diejenige in Ibbenbüren. Aktuell ist das aber nicht mehr, übliche Praxis schon gar nicht. Das sind aber auch nicht die für die Erstellung der aktuell diskutierten Risswerke zuständigen Markscheider

(gewesen). Wer das Markscheidewesen gelernt hat, ist damit nicht schon automatisch mit den gesetzlichen Aufgaben des § 64 BBergG betraut.

Ohnehin muss die Formulierung "Begutachtung von Bergschäden" etwas relativiert werden. In keinem Fall geht es um die neutrale Feststellung von Bergschäden im Sinn dessen, was üblicherweise unter Begutachtung verstanden wird. Aufgabe der damit befassten Mitarbeiter der RAG ist es lediglich, die ihnen gezeigten Schäden zu erfassen und dahingehend zu bewerten, inwieweit die RAG sich auf eine Schadensregulierung einlassen muss oder will.

4.

Siehe Ziffer 1

5.

Siehe Ziffer 1

6.

Die Fragestellung ist so nicht ganz richtig. Die Begutachtung von Bergschäden ist – wie bereits dargestellt - nicht originäre Aufgabe der Markscheider. Soweit die RAG gleichwohl bei ihr angestellte Markscheider bei der Bearbeitung von Bergschäden einsetzt, ist das zunächst eine Frage der Organisation der RAG, die allerdings als interne Sachbearbeitung und nicht Begutachtung im landläufigen Sinn anzusehen ist (vgl. Ziff. 3).

7.

Siehe Ziffer 1

8.

Das Risswerk spielt natürlich insoweit bei der Bergschadensbearbeitung eine Rolle, als ein geschädigtes Objekt überhaupt im Einwirkungsbereich liegen

muss (Erschütterungsproblematik einmal beiseite gelassen). Das ist aber zumeist mit der RAG nicht im Streit.

Gelegentlich kann es zur Qualifizierung eines Schadens als Bergschaden in Abgrenzung zu baulichen Ursachen darauf ankommen, ob ein Objekt mitten in einer Senkungsmulde oder im Randbereich liegt (sehr vereinfacht gesagt Pressungen oder Zerrungen eingewirkt haben), was sich aber zumeist ohne detaillierte Einsichtnahme in das Grubenbild übereinstimmend beantworten lässt. Das gilt auch für die Lage von Störungszonen, sofern diese nicht ohnehin aus der täglichen Sachbearbeitung und der sichtbaren Erscheinungen an der Oberfläche bekannt sind.

Noch seltener kommt es in der Praxis zu Auseinandersetzungen über die Grenzen des Einwirkungsbereichs, weil es sich schon nach der Definition um Randbereiche handelt. Ohnehin muss ein Objekt im Randbereich mit Verdacht auf Bergschäden konkret einer Messung unterzogen werden. Bei richtigem Verständnis des sogenannten Nullrandes handelt es sich außerdem um eine lediglich zu planerischen Zwecken vorgenommene Vorausberechnung, die dann im Einzelfall ggf. unter sachkundiger Hilfe nach der Lage des Objekts zum Abbau unter Berücksichtigung der Abbautiefe, des Grades der Durchbauung, der Zusammensetzung des Deckgebirges und dergleichen konkret zu überprüfen ist. Alles das ist nicht Aufgabe eines Markscheiders. Dieser hat lediglich die technischen Daten des Abbaus im Risswerk nach dem üblichen Koordinatensystem festzustellen, so dass darauf basierend die Lage des Abbaus im Verhältnis zum Oberflächeneigentum nachvollzogen werden kann.

Block II: Bergschadensvermutung

10. bis 12.

Da ich nicht im Bereich des Tagebaus tätig bin, möchte ich mich zur Übertragung der Bergschadensvermutung nicht weiter äußern. Anzumerken ist

allerdings, dass die Fragestellung nicht richtig ist. Keineswegs wird "bis zum Beweis des Gegenteils vermutet", dass ein Bergschaden vorliegt. Es handelt sich bei der Bergschadensvermutung auch nicht um eine "Beweislastumkehr".

Am besten ist dieses wohl einmalige Rechtsinstitut mit dem Begriff "Beweiserleichterung" zu umschreiben. Nach wie vor muss der Geschädigte aber zunächst einmal beweisen, dass der Schaden seiner Art nach ein Bergschaden sein kann und dass das Objekt im Einwirkungsbereich des Kohleabbaus liegt oder gelegen hat. Wenn ihm das gelingt (was am ehesten noch dann der Fall ist, wenn das Objekt im von der RAG eingeräumten vorausberechneten Einwirkungsbereich liegt), reicht es schon aus, dass der Schaden zum Beispiel durch einen (offensichtlichen) Baumangel verursacht sein **kann** (nicht muss). Allein die Möglichkeit reicht also aus. Das ist in der Praxis häufig gegeben, so dass gerade in den umstrittenen Fällen die Bergschadensvermutung nicht hilft, da der Geschädigte im Zweifel unterliegt. Wenn andererseits offensichtlich ein Bergschaden vorliegt, wird sie nicht benötigt, weil die RAG dann im Regelfall reguliert. Die Bergschadensvermutung wird deshalb häufig als "stumpfes Schwert" bezeichnet. Dass sie gleichwohl gern plakativ als "Beweislastumkehr" bezeichnet wird, ergibt sich schon aus der Formulierung im vorliegenden Antrag, macht es aber nicht richtiger.

Block III: Nulllinie

13.

Nur mit einer Änderung der Nulllinie ist Rechtssicherheit für die Betroffenen nicht zu erreichen. Die entsprechende Fragestellung ist geprägt von den ständig wiederholten Behauptungen der RAG, außerhalb der Nulllinie habe es bisher keine bergbaulichen Einwirkungen gegeben, die dann letztlich offensichtlich weithin geglaubt wird. Richtig ist folgendes:

Die Nulllinie ist zunächst lediglich von Bedeutung als planerische Maßnahme zur Abgrenzung des voraussichtlich betroffenen Kreises der Objekte im

Rahmen der gesetzlich erforderlichen Anhörungen vor Genehmigung eines Betriebsplans. Das Deckgebirge lässt sich aber nicht durch eine Rechtsverordnung (um mehr handelt es sich bei der Einwirkungsverordnung nicht) beeinflussen. Umgekehrt ist es richtig. *"Vor der Hacke ist es duster"*, wie ein altes bergmännisches Sprichwort sagt. Entscheidend sind und waren immer schon nur die tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse mit konkreten Messungen. Wenn man das einmal nachvollzogen hat, reduziert sich die Bedeutung der Nulllinie darauf, dass zumindest innerhalb des so gekennzeichneten Einwirkungsbereichs zunächst einmal die Bergschadensvermutung greift, es sich also sozusagen um eine Beweiserleichterung für den Geschädigten für das Eingreifen der Bergschadensvermutung überhaupt (nicht eine Beweislastumkehr) handelt. Eigentliche Rechtssicherheit ist damit für den Betroffenen natürlich noch nicht verbunden (s.o.). Wichtig ist die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse aber auf jeden Fall.

15.

Die Überprüfung ist angezeigt und meines Wissens von der Bezirksregierung auch schon eingeleitet. Von zumindest gleicher Bedeutung wäre es allerdings, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass der nur planerisch festgelegte Einwirkungsbereich mit dem wirklichen Einwirkungsbereich nicht identisch sein muss, die RAG also nicht von vornherein Ansprüche mit der Begründung ablehnen kann, ein Objekt liege nicht im (errechneten) Einwirkungsbereich.

Block IV: Entschädigungspraxis

16.

Es gibt nicht "**die** Entschädigungspraxis". Jeder Fall ist zunächst ein Einzelfall, der nach den zivilrechtlichen Vorschriften der unerlaubten Handlung (wie ein Verkehrsunfall) oder nach nachbarrechtlichen Vorschriften (Erschütterungen) abgewickelt wird. Es bleibt dann ein gewisser Rest, der auf Seiten der Geschädigten auf rechtlichen Fehlvorstellungen und überhöhtem Anspruchdenken beruht, bei dem andererseits allerdings auch auf Seiten der RAG

bestimmte Grundstrukturen beobachtet werden können, an die auf dieser Stelle nur stichpunktartig eingegangen werden kann. Der letztgenannte Teil der Entschädigungspraxis ist offensichtlich gemeint.

In diesen Fällen (wobei man deutlich sagen muss, dass es sich um einen vergleichsweise geringen Anteil handelt) wirkt sich das aus, was man strukturelle Überlegenheit der RAG nennen kann, nämlich ein Vorsprung an Wissen und Wirtschaftsmacht. Diese Konstellation hat man auf anderen Gebieten (zum Beispiel Verbraucherrecht, Arbeitsrecht) längst erkannt und begonnen, ihr mit gesetzlichen Regelungen zu begegnen, die letztlich als Europarecht durchgesetzt wurden (intensivere Vertragskontrolle im Sinn Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Verbraucherrecht, Arbeitsrecht und sogar im Bereich notarieller Verträge). Am Bergrecht ist das leider vorbei gegangen. Dessen Konzeption stammt aus dem 19. Jahrhundert und z.T. noch der Zeit, als der Kohleabbau staatliche Aufgabe war.

a) Informationsvorsprung

Nur die RAG weiß, wann was unter Tage geschieht. Sie hat die Genehmigung zum Kohleabbau, wenn auch mit der Verpflichtung zum Schadensersatz. Der Bürger aber läuft naturgemäß immer dem Abbau hinterher und kann immer nur reagieren, nicht mehr agieren, wenn der Abbau erst einmal genehmigt ist. Er wartet sozusagen auf den Schuss im Dunklen. Er weiß auch gar nicht, wann was in 1.000 m Tiefe unter dem Haus geschieht und welche Einwirkungen sich auf sein Haus ergeben. Er wird auch nicht von der RAG informiert, wann die Einwirkungen unter seinem Haus auf ein unschädliches Maß abgeklungen sind.

Das Landgericht Kleve verwehrt ihm sogar die Möglichkeit, auf Kosten der RAG Beweissicherung für künftige Schief lagenmessungen durchzuführen, indem er (unmittelbar) vor Beginn jeglicher Einwirkungen (nach Genehmigung des Abbaus!) Bolzen setzt.

Die RAG dokumentiert ausschließlich selbst überdies noch das, was letztlich nach den Vorschriften einer unerlaubten Handlung (Eigentumsverletzung) abgewickelt wird. Wenn zum Beispiel ein Schaden als Bergschaden nur im Bereich einer Störungszone erklärlich wäre und wenn diese in dem von einem Mitarbeiter der RAG gezeichneten Risswerk nicht verzeichnet ist, sind die außergerichtlichen Verhandlungen schnell beendet. Dasselbe gilt für den Einwirkungsbereich.

Wer im Verkehr einen Unfall verursacht, begeht eine Straftat, wenn er nicht wartet, bis alle Feststellungen getroffen sind. Die bergrechtliche Information über die Auslegung der Betriebspläne ist im Regelfall nur recht allgemein, betrifft die aktuell diskutierten Problemzonen außerhalb des vermeintlichen (planungsrechtlich bedeutsamen) Nullrandes gar nicht und hilft außerdem speziell für Altfälle nicht weiter, weil die Informationspflichten des Bergbaubetreibers in den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts noch nicht so entwickelt waren. Deshalb beseitigt das einsetzende Umdenken (z.B. Bürgerinformationsdienst) im Bereich des „aktiven“ Abbaus die Probleme für die Mehrzahl der Fälle nicht.

b) Verjährung

Wenn keine Einigung möglich ist, wird mit der Einrede der Verjährung gedroht. In diesem Zusammenhang wird immer wieder behauptet und dem unbedarften Eigentümer vorgespiegelt, nach *„gesicherter bergmännischer Erfahrung“* seien die schädlichen Wirkungen des Abbaus nach 2-3 Jahren (gelegentlich auch immerhin 5 Jahren) abgeklungen, obwohl es seit mehr als 10 Jahren ein Urteil des OLG Düsseldorf gibt, wonach es "senatsbekannt" ist, dass diese Zeit ohne weiteres jedenfalls 10 Jahre betragen kann. Dieses Urteil wird schlicht ignoriert, zumindest ein Hinweis darauf wäre geschuldet.

c) zeitlicher Druck

Für viele Bürger spielt auch der Zeitfaktor eine Rolle. Außerdem verfügt nicht jeder über Barmittel, die ihn zur Instandsetzung ohne Schadensersatzleistun-

gen der RAG in die Lage versetzen, wenn sich die RAG der Anerkennung und Beseitigung als Bergschaden verweigert. Er steht dann vor der Wahl, einen angebotenen geringen Betrag zu nehmen, bevor er das Risiko eines langen gerichtlichen Beweisverfahrens oder einer Klage eingeht.

In manchen Abteilungen der RAG (z.B. Minderwertabteilung) sind Bearbeitungszeiten von 3-4 Monaten üblich. Dort (aber auch z.T. bei einigen Sachbearbeitern in der Schadensabteilung) wird auf Meldungen bevorzugt erst nach Erinnerung geantwortet. Man tut sich schwer darin kein System zu sehen, sei es auch nur chronische Unterbesetzung. Die RAG muss sich personell hinreichend ausstatten, um Verschleppungen zu vermeiden.

d) finanzielle Überlegenheit

Prozesskosten sind für die RAG finanziell überhaupt kein Problem, für den Bürger können sie existenzvernichtend sein. Die dem Geschädigten obliegende Beweisführung ist teuer, da Gerichte ohne Sachverständige nicht urteilen können. Zusammen mit Anwalts- und Gerichtskosten liegt das Kostenrisiko allein in einer Instanz für einen Geschädigten immer im Bereich von einigen Tausend €. Das können sich nur die wenigsten leisten, so dass allein schon die Gesetzeslage die RAG in eine starke Position versetzt. Die von Steuergeldern finanzierte RAG geht an einem Prozess nicht pleite, der einzelne wohl. Der Geschädigte finanziert über seine Steuern sogar noch den Gegner seines eigenen Prozesses. Alle Rechtsschutzversicherungen schließen das Risiko Bergschäden aus.

Einen gewissen Ausgleich schafft zwar die seit einigen Jahren tätige Schlichtungsstelle in Essen. Denn diese arbeitet für den Geschädigten kostenlos. Gerade in den komplizierten Fällen, in denen ein Geschädigter Hilfe benötigt (und davon gibt es neben tatsächlichen Problemfällen auch eine Fülle mit rechtlichen Fragestellungen) ist dieser Weg für den Geschädigten aber nicht so einfach gangbar. Denn jedenfalls in Nordrhein-Westfalen (im Saarland ist das anders) werden Anwalts- und Sachverständigenkosten innerhalb der

Schlichtung nie erstattet, auch dann, wenn sich letztlich herausstellt, dass die RAG Leistungen zu Unrecht verweigert hat. Dem Bürger wird also die rechtliche und tatsächliche Beratung auch dort bewusst erschwert. Waffengleichheit (ein gängiger Ausdruck im Prozessrecht) besteht nicht.

e) Minderwerte

Ein größeres Problem ist die Behandlung von Wertminderungen eines Hauses, das in größerem Umfang repariert wird oder in Schiefelage gerät. Der Ausgangspunkt des Gesetzes ist an sich einfach: wie bei einem Verkehrsunfall muss repariert und ein (verbleibender) Wertverlust des Hauses entschädigt werden. In der Praxis wehrt sich die RAG bei Hebungsansprüchen unterhalb einer Schiefelage von 25 mm/m gegen die Hebung mit der Begründung, die Kosten seien unverhältnismäßig hoch. Abgewickelt wird nach einem mit dem VBHG abgeschlossenen Gesamtmindervwertabkommen, das gewisse Mindeststandards gewährt, die in der Mehrzahl der Fälle zu einem angemessenen Ergebnis führen sollen, jedoch den Beweis eines höheren Schadens offenlassen. Die RAG liest dieses eher als Beweiserleichterung zu definierende Abkommen demgegenüber so, das **ausschließlich** die Abwicklung auf der Basis dieses Abkommens möglich ist und weitere Ansprüche ausgeschlossen sind.

Klagen scheitern im Regelfall daran, dass bei der Veräußerung eines Objekts alle mögliche Gründe zu einem Mindererlös führen können, z.B. Verschulden des Maklers, unzureichende Verkaufsbemühungen, schlechte Lage des Immobilienmarktes und dergleichen. Zugunsten der RAG kann sich auch auswirken, dass schon vor dem tatsächlichen Beginn des Abbaus allein durch das Bekanntwerden der Abbauplanungen der Grundstücksmarkt zusammenbricht und ein Haus an Wert verliert. Wenn ein Geschädigter dann im laufenden Abbau oder danach sein Haus mit Abschlägen verkauft, können oder wollen Sachverständige den bergbaubedingten Anteil diese Abschläge nicht auseinander rechnen, weil die Lage auf dem Immobilienmarkt allgemein schwierig ist und speziell im Ruhrgebiet die Preise ohnehin wegen des immer

wieder umgegangenen und umgehenden Bergbau auf einem niedrigeren Niveau stagnieren. Dieser Umstand wiederum ist allein für sich betrachtet aber nach ständiger Rechtsprechung kein Bergschaden. Die RAG muss also nur laut genug verkünden, dass sie bald abbaut, um schon dadurch eventuelle Schadensersatzansprüche zu minimieren, ein offensichtlich kaum zu vermittelndes Ergebnis.

Die Bergschadensvermutung in bisheriger Form hilft schon deshalb nicht, weil sie sich nur auf die **Verursachung** des zugrundeliegenden Schadens bezieht, nicht die Schadensfolgen.

f) Selbstverständnis der RAG

Ein nicht zu unterschätzendes Problem ist das von der RAG über ihre Mitarbeitern in der Schadensregulierung transportierte Verständnis ihrer Rolle:

Wenn mir ein Arzt den Schädel einschlägt, wird ihm sicher niemand die Befugnis zusprechen, abschließend über die Folgen seiner Tat zu entscheiden, Behandlung, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Schmerzensgeld und dergleichen zu bestimmen. Mit größter Selbstverständlichkeit bedient der Geschädigte sich fremder fachlicher Hilfe, auch wenn der Arzt dafür an sich kompetent wäre. Die RAG beurteilt demgemäß weithin selbst ihre eigene Tätigkeit.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass die Mitarbeiter der RAG das Problem oft nicht erkennen. Historisch ist das wahrscheinlich noch geprägt durch die Zeit, in der der Bergbau zumindest in weiten Teilen öffentliche Aufgabe war. Einer Behörde glaubt man einfach. Landläufig wird die RAG immer noch als "Bergbaubehörde" bezeichnet, wie noch kürzlich in einer Stellungnahme der Stadt Dortmund zu lesen war.

Über viele Jahrzehnte hat sich die Auffassung gehalten die RAG sei unparteiisch tätig, so dass weite Teile der geschädigten Bevölkerung davon ausgehend geradezu misstrauisch gegenüber Interessenvertretungen sind. Allein mit der

RAG gehe alles doch viel besser und schneller. Tatsächlich ist die RAG (objektiv) nichts anderes als parteiischer Schädiger.

Insofern teile ich die Kritik an der Entschädigungspraxis unbeschadet des Umstands, dass die Mehrzahl der Entschädigungsfälle m.E. von den Mitarbeitern der RAG fair reguliert wird.

Block V: Bergrecht, insb. Öffentlichkeitsbeteiligung

19. und 20.

Natürlich dienen die bergrechtlichen Vorschriften auch dem Schutz der Bergbaubetroffenen, im Bereich des Schadensersatzes sehe ich jedoch Defizite mit Änderungsbedarf:

a) Bergschadensvermutung (§120 BBergG)

In ähnlicher Situation struktureller Überlegenheit (Unternehmen gegenüber Verbraucher, Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmer) haben sich inzwischen klare gesetzliche Regeln durchgesetzt: Im Zweifel verliert derjenige, der Allgemeine Geschäftsbedingungen und vorformulierte Verträge benutzt/der Unternehmer. Im Bergrecht ist das allerdings noch nicht geschehen. Die Bergschadensvermutung hilft nicht nachhaltig. Denn sie entfällt, wenn die RAG auch nur darlegen kann, dass eine bauliche Ursache in Betracht kommt. Da im klassischen Fall von Mauerwerksrissen diese auch außerhalb von Bergschadensgebieten auftreten (und demgemäß bauliche Ursachen oder sonstige Probleme der Gründung in Betracht kommt), spricht selten die Bergschadensvermutung für den Geschädigten; dieser muss im Ergebnis den Beweis führen.

Wegen der unter Ziff. 16 e aufgeführten Beweisprobleme bei der typischen Schadensfolge der Wertminderung muss die Beweislastregelung auch insoweit zu Lasten der RAG geändert werden, die den Geschädigten durch den Abbau überhaupt erst in eine schwierige Beweissituation gebracht hat.

Die Bergschadensvermutung muss überdies insgesamt eine echte Beweislastumkehr werden:

„Bei Schäden und Wertminderungen im Einwirkungsbereich des Abbaus wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es sich um Bergschäden handelt...(vereinfacht formuliert)“

b) Verjährung

Ein sehr großes und an Bedeutung naturgemäß gewinnendes, bisher aber meines Erachtens noch nicht genügend thematisiertes Problem ist die Verjährung. Man kann vielleicht noch einsehen, dass irgendwann einmal Schluss ist und dieser Schluss nach 30 Jahren gesetzt werden muss. Leider ist jedoch in der täglichen Praxis festzustellen, dass der Bevölkerung das Problem der Verjährung nur ausnahmsweise bekannt ist. Die Vorschriften sind allerdings nicht einmal dem durchschnittlich gebildeten Juristen geläufig, zumal die Anknüpfungspunkte für den Beginn der Verjährungsfrist oft völlig unklar sind.

Zudem ist die bis dahin längste Frist von 30 Jahren ab Entstehen des Schadens mit Beginn des Jahres 2002 auch noch radikal auf 10 Jahre verkürzt worden und zwar im Zuge der Änderung allgemeiner zivilrechtlicher Vorschriften, also nicht speziell für das Bergrecht gedacht. Der Beginn der Höchstfrist von 30 Jahren knüpft jetzt einfach an das Ende des Abbaus an. Das wird den bodenmechanischen Abläufen überhaupt nicht gerecht. Es dauert eine letztlich unbekannte Anzahl von Jahren, bis die letzten Einwirkungen aus über 1.000 m Tiefe sich bis nach oben ausgewirkt haben. Dem Eigentümer gehört nur das Oberflächeneigentum, nur auf Schäden dort kommt es an. Bei einer normalen unerlaubten Handlung (zum Beispiel einem Verkehrsunfall) liegen zwischen Tat und Schaden nur Bruchteile von Sekunden, beim Kohleabbau eben viele Jahre. In großer Tiefe ist etwas ausgelöst worden, von dem der Oberflächeneigentümer nicht weiß, ob und wann es ihn trifft und welche Konsequenzen es

hat. Verjährung kann eingetreten sein, bevor ein Schaden objektiv entstanden ist oder ein Eigentümer überhaupt einen Schaden bemerkt hat.

Die Anknüpfungspunkte für den Lauf der verschiedenen Verjährungsfristen sind damit für den Laien nicht nachvollziehbarer geworden. Das Abbauende kennt er in der Regel nicht, zumindest nicht genau. Noch unklarer wird es mit dem Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens. Wenn man unterstellt, dass schon unklar ist, wann nach Ende des Abbaus die letzten Einwirkungen auf das Objekt erfolgt sind, ist es noch unklarer, wann zum Beispiel der Baukörper bestimmte Verformungen nicht mehr aushalten konnte und gerissen ist. Ein bergschadensbedingter Riss beginnt i.d.R. unten und ist zunächst fein, so dass er erst im Lauf der Zeit bemerkt wird. Da Risse bevorzugt im Keller auftreten, muss ein Eigentümer zwangsläufig alle 10 Jahre im Keller (und ggf. auch anderweitig) alle Regale und Schränke von der Wand rücken und untersuchen. Wer macht das?

Es kommt aber noch schlimmer: Wegen des Grundsatzes der sogenannten Schadenseinheit muss nach der Rechtsprechung ein Eigentümer wissen, dass auch noch Risse oder weitere Bergschäden am Objekt vorhanden sein oder entstehen können. Wer irgendeinen Bergschaden kennt (oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkennt, dass es sich um einen Bergschaden handeln könnte) ist sodann verpflichtet, innerhalb von drei Jahren verjährungsunterbrechende Maßnahmen bis hin zur Klage einzuleiten, ansonsten er aller Ansprüche verloren geht. Wer also nach Schadensregulierungen im aktiven Bergbau in Ruhe abwarten will, ob sich an seinem Haus noch Schäden ergeben, tut damit nur einem etwas Gutes, nämlich der RAG.

Wie die Einstellung der Wasserhaltung Jahre nach Abbauende zu behandeln ist, ist in diesem Zusammenhang ein weiteres Problem, das bisher nicht endgültig gelöst ist. Auch hier sollte **gesetzlich** Klarheit geschaffen und der Bürger nicht nur auf die Klärung durch die Rechtsprechung (alte Juristenweis-

heit: „*vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand*“!) verwiesen werden.

Dieses Massenproblem lässt sich relativ einfach vermeiden:

Das Verjährungsrecht wird vom allgemeinem Verjährungsrecht abgekoppelt und eigenständig geregelt, zum Beispiel unter Beibehaltung der früheren Verjährungsfrist von dreißig Jahren ab Entstehen des Schadens oder Nichtanwendung des Grundsatzes der Schadenseinheit oder/und

Verpflichtung der RAG zu Angaben über Beginn und Ende des Abbaus und Hinweis auf die Verjährungsvorschriften.

Die RAG könnte dann im Sinn einer Obliegenheit informieren oder nicht. Vergleichbar dem Schutzrecht für Verbraucher zum Beispiel bei unterlassenen Widerrufsbelehrungen würde allerdings die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen, wenn und solange keine Belehrung erfolgt. Die RAG könnte also selbst entscheiden, wie sie mit der Verjährung umgehen will.

c) Vermessungen (§ 125 BBergG)

Die Vorschrift gibt bisher nur der Behörde den Anspruch, von der RAG Vermessungen zu fordern und auch das nur sehr begrenzt. Sie könnte ausgestaltet werden als eigener Anspruch eines Geschädigten auf Schief lagenmessung seines Hauses vor, während und nach Ende des Abbaus, bis z.B. 2 Messungen keine Veränderung mehr belegen. Denn Schief lagenmessungen sind unverzichtbar und z.B. Grundlage für schief lagenbedingte Minderwerte gem. dem Gesamtminderwertabkommen des VBHG (vgl. Ziffer 16e).

Die Einstellung der Wasserhaltung müsste neue Ansprüche auslösen können.

d) erleichterter Rechtsschutz

Die außergerichtliche Schlichtungsstelle müsste i. S. einer verbindlichen Mediation

mit Kostenerstattungspflicht der RAG auch für Interessenvertretungen des Geschädigten entsprechend § 91 ZPO

ausgestaltet werden.

26.

Den Ersatz durch ein Umweltgesetzbuch halte ich wegen der sehr speziellen Problematik des Bergbaus nicht für sinnvoll, allenfalls die Einbindung als besonderen Abschnitt mit besonderen Regeln (vgl. die Schaffung des SGB).

29.

Ich glaube, dass jeglicher Einsatz bei der Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsanwendung durch die RAG im Bereich des Schadensersatzes die Akzeptanz des Bergbaus verbessern wird. Wenn ein Bürger sich ohnmächtig gegen einen übermächtigen Gegner fühlt, wird er ihn naturgemäß zutiefst ablehnen.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt

